

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 27.05.2024

Die ReFood GmbH & Co. KG betreibt eine Anlage zur Herstellung von Rapsöl, Biodiesel und Raffinatglycerin.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummern 4.1.2 GE, 8.10.2.1 GE sowie 8.12.2 V des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser sowie das Abwasser aus dem Kühlturm und der Dampferzeugung wird über ein Regenrückhaltebecken in das Gewässer II. Ordnung Nr. S9644.041 eingeleitet.

### Vom Vorhaben betroffene Flurstücke:

Gemarkung: Sternberg, Flur 10, Flurstücke: 2/6, 2/7 und 6/3

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Nummern 4.2 und 7.24.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 2 und 3 aufgeführten Kriterien.

Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien.

Altlastenverdächtige Flächen befinden sich nicht im Vorhabensgebiet.

Das Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

Bodenveränderungen, Schadverdichtung sowie Verunreinigung von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme von der unteren Naturschutzbehörde wurde eingeholt. Es bestehen keine Bedenken.

Somit sind für die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 WHG sowie §§ 2-6 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) erteilen.

Im Auftrag



Schumann